



Freiheitsberaubung (§ 239)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt = jeder Mensch, der die Fähigkeit und Möglichkeit zur körperlichen Fortbewegung besitzt.

Umstr.: Auch Schlafende, Bewußtlose, stark Betrunkene ?

aa) Aktualitätstheorie: vollendeter § 239 (+) nur, wenn sich das Opfer tatsächlich fortbewegen will (Fischer StGB, Rn. 5).

bb) Potentialitätstheorie: § 239 (+) auch, wenn sich das Opfer gar nicht fortbewegen will, seine Lage gar nicht bemerkt (so Kindhäuser BT 1, S.151).

cc) Rspr.: Aktualisierbarkeitstheorie: § 239 (+), wenn das Opfer seinen potentiell vorhandenen Fortbewegungswillen jederzeit aktualisieren könnte, selbst wenn es die Lage nicht bemerkt (BGHSt 32, 182; dagegen: Fischer StGB, Rn. 4 f.).

- Nach allen Ansichten sind Kinder unter 1 Jahr mangels bewusster Willensbildung zur Ortsveränderung keine tauglichen Tatobjekte.

b) der Freiheit berauben (Taterfolg) = Jede, auch nur vorübergehende Aufhebung der persönlichen Fortbewegungsfreiheit für einen nicht ganz unerheblichen Zeitraum.

Nicht erfasst sind:

- Das Aussperren einer Person,
- wenn die Person gefahrlos, sei es auch unbequemer oder sei es in eine anderen Richtung, den gegenwärtigen Aufenthaltsort verlassen kann.
- zeitlich ist alles erheblich, was über die Länge eines „Vater-unsers“ hinausgeht (so eine antiquierte, aber als Indiz noch nutzbare Formel des RG)

c) Einsperren = Verhindern des Verlassens eines umschlossenen Raumes durch äußere Vorrichtungen.

- Auch in beweglichen Sachen möglich (fahrendes Kfz).

d) auf andere Weise der Freiheit berauben = Jede, auch nur vorübergehende Aufhebung der persönlichen Fortbewegungsfreiheit für einen nicht ganz unerheblichen Zeitraum durch andere Mittel.

Mögliche Mittel sind insbesondere

- Gewalt (Festhalten, Fesseln, Betäuben),
- List (Vortäuschen, eine Tür sei verschlossen) oder
- Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (andere Nachteile sind nicht ausreichend).

2. Subjektiver Tatbestand = Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Erfolgsqualifikationen: §§ 239 Abs. 3 (länger als eine Woche / schwere Gesundheitsschädigung), § 239 Abs. 4 (=> § 18 gilt: wenigstens fahrlässig !).

Lesetipp:

- BGH 4 StR 473/13 (Freiheitsberaubung durch Polizeibeamte): <https://openjur.de/u/741283.html>.
- Putzke: *Übungsfall*: http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2011_6_499.pdf